



BMF – IV/8 (IV/8)

1. Oktober 2011

BMF-010311/0003-IV/8/2010

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0404, Arbeitsrichtlinie Pyrotechnische Gegenstände

Die Arbeitsrichtlinie Pyrotechnische Gegenstände (VB-0404) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Oktober 2011

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollbehörden und Zollorganen anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von pyrotechnischen Gegenständen anzuwendenden Beschränkungen sind

- das Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden ([Pyrotechnikgesetz 2010](#) – PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009;
- die Verordnung über die Durchführung des Pyrotechnikgesetzes 2010 ([Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung](#) – PyroTG-DV), BGBl. II Nr. 499/2009.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Die Beschränkungen des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) gelten auch für das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen im innergemeinschaftlichen Verkehr. Die Zollbehörden und Zollorgane haben nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken (siehe Abschnitt 2).

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Pyrotechnische Gegenstände

(1) Ein pyrotechnischer Gegenstand ist jeder Gegenstand, der einen oder mehrere pyrotechnische Sätze (Abschnitt 1.1.4.) enthält, einschließlich Anzündmittel (Abschnitt 1.1.5.) sowie geformte Pulverkörper oder geformte Sätze (Halb- oder Vorerzeugnisse). Zu den pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) gehören Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater sowie alle anderen pyrotechnischen Gegenstände, beispielsweise solche für technische Zwecke oder pyrotechnische Signalmittel. Zu den Halb- oder Vorerzeugnissen gehören Leuchtsterne, unfertige Gegenstände im Herstellungsprozess udgl.

(2) Pyrotechnische Gegenstände und pyrotechnische Sätze werden entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck in vier Gruppen unterteilt:

- Feuerwerkskörper (F),
- pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater (T),
- sonstige pyrotechnische Gegenstände (P) sowie
- lose pyrotechnische Sätze (S).

(3) Innerhalb dieser Gruppen werden die pyrotechnischen Gegenstände nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit und ihrem Lärmpegel einer durch Zahlen näher bestimmten Kategorie zugeordnet:

- Feuerwerkskörper den Kategorien F1 bis F4 (siehe Abschnitt 1.1.1.),
- pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater den Kategorien T1 oder T2 (siehe Abschnitt 1.1.2.),
- sonstige pyrotechnische Gegenstände den Kategorien P1 oder P2 (siehe Abschnitt 1.1.3.) und
- pyrotechnische Sätze den Kategorien S1 oder S2 (siehe Abschnitt 1.1.4.).

(4) Pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge sind Komponenten von Sicherheitsvorrichtungen in Fahrzeugen, die pyrotechnische Stoffe enthalten, die zur Aktivierung dieser oder anderer Vorrichtungen verwendet werden, beispielsweise Airbags, in Spannvorrichtungen für Sicherheitsgurte (Gurten- bzw. Schlossstraffer) verwendete

Gasgeneratoren, Spannungstrenner sowie aktive Motorhauben (Aufprallschutz) und aktive Kopfstützen (pyrotechnische Aktuatoren).

(5) Übergangsbestimmung: Gemäß [§ 47 Abs. 1 PyroTG 2010](#) galten bis zum **4. Juli 2010**

1. pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV im Sinne der [§§ 3 bis 6 des Pyrotechnikgesetzes 1974](#) als pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 bis F4 im Sinne des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) (siehe Abschnitt 1.1.1.),
2. Hagelabwehrraketen, Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr im Sinne der [§§ 11 und 12 des Pyrotechnikgesetzes 1974](#) als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 im Sinne des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) (siehe Abschnitt 1.1.3.) und
3. Rauch- oder nebelerzeugende pyrotechnische Gegenstände im Sinne des [§ 8 des Pyrotechnikgesetzes 1974](#) als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 im Sinne des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) (siehe Abschnitt 1.1.2.).

1.1.1. Feuerwerkskörper

(1) Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke, die der Kategorie F1, F2, F3 oder F4 zugeordnet sind. Feuerwerkskörper werden gemäß [§ 11 PyroTG 2010](#) entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmpegels unterteilt in:

1. **Kategorie F1:** Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden können, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind. Hierzu gehören beispielsweise Wunderkerzen, Bengalhölzer oder -zünder, Knallbonbons, Scherzzündhölzer, Schlangen, Knallziehbänder, Partyknaller, Tischfeuerwerke und Knallerbsen; dies allerdings nur insoweit, als diese eine sehr geringe Gefahr darstellen.
2. **Kategorie F2:** Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Unter die Kategorie F2 sind vor allem verschiedene Arten von Knallkörpern sowie eine Vielzahl von Raketentypen zu subsumieren. Das sind zB Doppelschläge, Blitzknallkörper, Pyrodrifter, Knallfrösche, Sprungräder, Baby-Raketen, Vulkan-Fontänen und steigende Wirbel, wenn sie ihrer Art nach als geringgefährlich einzustufen sind. Als „abgegrenzte Bereiche im Freien“ kommen beispielsweise (Innen-)

Höfe in Betracht, bei denen – im Unterschied zu den in Z 3 genannten „offenen Bereichen im Freien“ – auf eine verstärkte Schallwirkung Rücksicht genommen werden muss.

3. **Kategorie F3:** Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Von der Kategorie F3 sind pyrotechnische Gegenstände umfasst, die in der Regel nur von Einzelpersonen zur Veranstaltung privater Feuerwerke aus konkreten festlichen Anlässen gebraucht werden und deren Verwendung im Allgemeinen bestimmte Vorrichtungen und Geräte (zB Abschussvorrichtungen) erfordert. Dies wird ua. auf (Feuer-)Räder (Steigende Kronen), Knallkörper, Batterien und Kombinationen, wirkungsstarke Raketen und Römische Lichter zutreffen, die einer mittleren Gefährlichkeitsstufe angehören und daher nur von Personen mit entsprechender Sachkunde verwendet werden dürfen.
4. **Kategorie F4:** Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, nur zur Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Der Kategorie F4 zuzuordnen sind vor allem solche pyrotechnischen Gegenstände, die im Regelfall bei größeren Veranstaltungen und naturgemäß vorrangig durch fachlich besonders qualifizierte Personen verwendet werden. Hievon sind insbesondere Feuerwerksbomben, Römische Lichter (Bombenrohre), Wasser-Feuerwerke, Fächersonnen, Fontänen, Vertikalräder und Feuertöpfe umfasst, die eine große Gefahr darstellen und folglich Personen mit Fachkenntnissen vorbehalten sind.

(2) **Übergangsbestimmung:** Gemäß [§ 47 Abs. 1 Z 1 PyroTG 2010](#) galten pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV im Sinne der [§§ 3 bis 6 des Pyrotechnikgesetzes 1974](#) bis zum **4. Juli 2010** als pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 bis F4 im Sinne des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#). Gemäß [§ 2 Pyrotechnikgesetz 1974](#) wurden pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke entsprechend ihrer Art und Wirkung eingeteilt in:

- **Klasse I:** Feuerwerksscherzartikel und Feuerwerksspielwaren: dazu gehören pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von nicht mehr als 3 g;
- **Klasse II:** Kleinfeuerwerke: dazu gehören pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 3 g bis 50 g;

- **Klasse III:** Mittelfeuerwerke: dazu gehören pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 50 g bis 250 g;
- **Klasse IV:** Großfeuerwerke: dazu gehören pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 250 g.

1.1.2. Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

(1) Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater sind pyrotechnische Gegenstände, die für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Außenbereich sowie bei Film- und Fernsehproduktionen oder für einen ähnlichen Verwendungszweck, beispielsweise für Straßenaufführungen, (Faschings-)Umzüge, Kultur- oder Brauchtumsveranstaltungen, bestimmt sind. Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater werden gemäß [§ 12 PyroTG 2010](#) entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmpegels unterteilt in:

1. **Kategorie T1:** Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen und in Theatern, die eine geringe Gefahr darstellen. In die Kategorie T1 fallen beispielsweise Konfetti- und Streamer-Effekte, Theaterfeuer (Schellackfeuer), Bühnensonnen, Traumschifffontänen (Tortensprüher), Zellulosenitrat-Artikel, „Zauberartikel“ (Pyrowatte, -papier, -schnur usw.), Bengalhölzer für die szenische Verwendung und Bühnenfontänen; dies allerdings nur insoweit, als sie geringgefährlich sind.
2. **Kategorie T2:** Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen und in Theatern, die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen. Unter die Kategorie T2 sind ua. Höhenblitze, Bühnenwasserfälle, Schnur- bzw. Seil-Raketen, Filmeffektzünder und Blitze einzuordnen, die eine Gefahr darstellen und sohin nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen.

(2) **Übergangsbestimmung:** Gemäß [§ 47 Abs. 1 Z 3 PyroTG 2010](#) galten Rauch- oder nebelerzeugende pyrotechnische Gegenstände im Sinne des [§ 8 des Pyrotechnikgesetzes 1974](#) bis zum **4. Juli 2010** als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 im Sinne des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#).

1.1.3. Sonstige pyrotechnische Gegenstände

(1) Sonstige pyrotechnische Gegenstände sind alle pyrotechnischen Gegenstände, die keine Feuerwerkskörper (Abschnitt 1.1.1.) und keine pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater (Abschnitt 1.1.2.) sind. Sonstige pyrotechnische Gegenstände werden gemäß [§ 13 PyroTG 2010](#) entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmpegels unterteilt in:

1. **Kategorie P1:** Sonstige pyrotechnische Gegenstände, die eine geringe Gefahr darstellen. Von der Kategorie P1 sind zB Anzündschnüre, -lichter und -litzten, mechanische Anzünder, pyrotechnische Signalmittel (Berg- und Seenotsignalmittel, Signalstifte mit Munition, Munition von Leuchtpistolen, Rauchsignale, alpine Notsignalmittel, Hand-, Warn-, Bengal- und Magnesiumfackeln), Rauch- und Nebelerzeuger, pyrotechnische Gegenstände für die Schädlingsbekämpfung in der Land- und Forstwirtschaft, Gurtenstraffer, Airbags und Stromkreisunterbrecher erfasst, die als geringgefährlich gelten.
2. **Kategorie P2:** Sonstige pyrotechnische Gegenstände, die Personen mit Fachkenntnissen vorbehalten sind. Der Kategorie P2 sind insbesondere Stoppinen, Anzündbänder („Tape-Match“), Blitzknallpatronen, Modellbauraketenmotoren, Hagel- und Starenabwehrraketen sowie Verzögerungsanzünder zuzuordnen, die eine Gefahr darstellen und daher nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen.

(2) **Übergangsbestimmung:** Gemäß [§ 47 Abs. 1 Z 2 PyroTG 2010](#) galten Hagelabwehrraketen, Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr im Sinne der [§§ 11 und 12 des Pyrotechnikgesetzes 1974](#) bis zum **4. Juli 2010** als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 im Sinne des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#).

1.1.4. Pyrotechnische Sätze

Pyrotechnische Sätze sind lose explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische, die infolge einer selbstunterhaltenden exothermen, chemischen Reaktion eine Wirkung in Form von Wärme, Licht, Schall, Gas, Nebel, Rauch, Bewegung, Druck oder Reiz oder eine Kombination dieser Wirkungen erzielen. Die Definition entspricht den das Wesen pyrotechnischer Sätze bestimmenden chemisch-technischen Gegebenheiten und beschreibt gleichzeitig den Ablauf der Vorgänge bei ihrer widmungsgemäßen Verwendung. Lose pyrotechnische Sätze sind folglich alle von der Begriffsdefinition erfassten Stoffe, die pulverförmigen, granulatartigen oder pastösen Charakter aufweisen und sich in keinerlei Umhüllung oder Behältnis – mit Ausnahme ihrer Versand- oder Verkaufsverpackung – befinden (lose pyrotechnische Sätze). Dazu gehören insbesondere Bengal-, Schellack- und Rauchpulver, Airbag-Sätze, pulverförmige Effektsätze, Blitzknallsätze, Ausstoßladungen sowie Farb-, Funken-, Treib-, Heul- und Rauchsätze. Schwarzpulver wird zwar in der Pyrotechnik verwendet, unterliegt aber nicht den pyrotechnikrechtlichen Bestimmungen; sein Bezug wird im Rahmen des Schieß- und Sprengmittelrechts (siehe Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel, VB-0402) geregelt. Geformte Pulverkörper („Halberzeugnisse“, zB Leucht- und Kometsterne) zählen

nicht zu den pyrotechnischen Sätzen; sie sind als pyrotechnische Gegenstände zu qualifizieren.

Pyrotechnische Sätze werden gemäß [§ 13 PyroTG 2010](#) entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit unterteilt in:

1. **Kategorie S1:** Pyrotechnische Sätze, von denen nur geringe Gefahr ausgeht; das sind gemäß [§ 10 PyroTG-DV](#) nur
 - a) Bengalpulver,
 - b) Schellackpulver und
 - c) Rauchpulver;
2. **Kategorie S2:** Pyrotechnische Sätze, die nur von Personen mit Fachkenntnis verwendet werden dürfen; das sind alle pyrotechnischen Sätze, die nicht gemäß [§ 10 PyroTG-DV](#) der Kategorie S1 zugewiesen sind.

1.1.5. Anzündmittel

Anzündmittel sind Gegenstände der Kategorien P1 und P2, mit denen typischerweise pyrotechnische Gegenstände und Sätze unter Flammenbildung gewollt zur Anzündung gebracht werden. Anzündmittel sind beispielsweise pyrotechnische Anzündschnüre (Anzündlitzen, Anzündbänder, Stoppinen, Schwarzpulverschnüre), Anzündlichter, Vorbrenner (Verzögerungselemente), mechanische Anzünder und elektrische Anzünder (Anzündpillen, Brückenzünder, Satzauslöser).

1.2. Händler

Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette außer dem Hersteller oder Importeur, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einen pyrotechnischen Gegenstand oder Satz auf dem Unionsmarkt bereitstellt.

1.3. Hersteller

Hersteller ist eine natürliche oder juristische Person, die einen pyrotechnischen Gegenstand oder Satz gestaltet oder herstellt oder einen derartigen Gegenstand oder Satz entwickeln oder herstellen lässt, um ihn unter dem eigenen Namen oder der eigenen Marke in Verkehr zu bringen.

1.4. Importeur

Importeur ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einen aus einem Drittland stammenden pyrotechnischen Gegenstand oder Satz erstmalig auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt.

1.5. Inverkehrbringen

Inverkehrbringen ist jede erstmalige Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstandes oder Satzes auf dem Unionsmarkt.

1.6. Zeitpunkt der Markteinführung

Unter Markteinführung ist jede entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung eines bestimmten Produkttyps im Bundesgebiet zum Zweck des Vertriebs oder der Verwendung zu verstehen. Es kommt sohin nicht auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abschnitt 1.5.) jedes einzelnen, individuell-konkreten Gegenstandes an, sondern auf den Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung des ersten „Vertreter“ eines bestimmten Baumusters (Produkttyps) am österreichischen Markt. Erst, wenn sich dessen Zusammensetzung, Beschaffenheit oä. ändert, liegt ein neues Baumuster (Produkttyp) vor, das ab dem Zeitpunkt seiner entgeltlichen oder unentgeltlichen erstmaligen Bereitstellung im Bundesgebiet zum Zweck des Vertriebs oder der Verwendung als „neu am österreichischen Markt eingeführter“ pyrotechnischer Gegenstand gilt.

2. Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze

2.1. Mitwirkung der Zollbehörden und der Zollorgane

(1) Die Zollbehörden und die Zollorgane haben gemäß [§ 7 PyroTG 2010](#) in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben an der Vollziehung des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) mitzuwirken.

(2) Gemäß [§ 29 Abs. 1 ZollR-DG](#) haben die Zollbehörden und die Zollorgane ua. an der Vollziehung von Verboten und Beschränkungen des Besitzes oder der Verwendung von Waren im Verkehr über die Grenzen des Anwendungsgebietes mitzuwirken. Demgemäß haben die Zollbehörden und die Zollorgane an den Verboten und Beschränkungen des Besitzes und der Verwendung gemäß dem [Pyrotechnikgesetz 2010](#) mitzuwirken anlässlich

- der Zollabfertigung von pyrotechnischen Gegenständen in der Ein- und Durchfuhr sowie
- der Durchführung von mobilen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Verkehr.

(3) Im Abschnitt 2.3. werden jene Verbote und Beschränkungen des Besitzes und der Verwendung gemäß dem [Pyrotechnikgesetz 2010](#) behandelt, die für eine Vollziehung durch die Zollbehörden und die Zollorgane in Betracht kommen.

2.2. Warenkreis

Den Beschränkungen des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) unterliegen nachstehend angeführte Waren:

Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung
3604	Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel

2.3. Verbote und Beschränkungen des Besitzes und der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze

2.3.1. Allgemeines

Die nachstehende Aufstellung enthält eine Übersicht darüber, bei welchen Kategorien pyrotechnischer Gegenstände und Sätze welche Beschränkungen des Besitzes und der Verwendung bestehen.

Übersicht

Kategorie	Warenkreis	Verbote und Beschränkungen
F1	siehe Abschnitt 1.1.1. (Wunderkerzen, Knallbonbons, Knallerbsen etc.)	– Altersbeschränkung ab 12 Jahren (siehe Abschnitt 2.3.2.); – Bewilligung nicht erforderlich; – Kennzeichnungsvorschriften siehe Abschnitt 2.3.4.
F2	siehe Abschnitt 1.1.1. (Doppelschläge, Knallfrösche, Baby-Raketen etc.)	– Altersbeschränkung ab 16 Jahren (siehe Abschnitt 2.3.2.); – Bewilligung nicht erforderlich; – Kennzeichnungsvorschriften siehe Abschnitt 2.3.4.
F3	siehe Abschnitt 1.1.1. (Knallkörper, Feuerräder, wirkungsstarke Raketen etc.)	– Altersbeschränkung ab 18 Jahren (siehe Abschnitt 2.3.2.); – Bewilligung erforderlich (siehe Abschnitt 2.3.3.); – Kennzeichnungsvorschriften siehe Abschnitt 2.3.4.
F4	siehe Abschnitt 1.1.1. (Feuerwerksbomben, Fächersonnen, Fontänen, Feuertöpfe etc.)	– Altersbeschränkung ab 18 Jahren (siehe Abschnitt 2.3.2.); – Bewilligung erforderlich (siehe Abschnitt 2.3.3.); – Kennzeichnungsvorschriften siehe Abschnitt 2.3.4.
T1	siehe Abschnitt 1.1.2. (Theaterfeuer, Traumschifffontänen, Bühnensonnen etc.)	– Altersbeschränkung ab 18 Jahren (siehe Abschnitt 2.3.2.); – Bewilligung nicht erforderlich; – Kennzeichnungsvorschriften siehe Abschnitt 2.3.4.
T2	siehe Abschnitt 1.1.2. (Höhenblitze, Bühnenwasserfälle, Filmeffektzünder etc.)	– Altersbeschränkung ab 18 Jahren (siehe Abschnitt 2.3.2.); – Bewilligung erforderlich (siehe Abschnitt 2.3.3.); – Kennzeichnungsvorschriften siehe Abschnitt 2.3.4.
P1	siehe Abschnitt 1.1.3. [pyrotechnische Signalmittel (Berg- und Seenotsignal), Airbags, Signalstifte mit Munition etc.]	– Altersbeschränkung ab 18 Jahren (siehe Abschnitt 2.3.2.); – Bewilligung nur erforderlich für pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge (siehe Abschnitt 2.3.3. Abs. 1a); – Kennzeichnungsvorschriften siehe Abschnitt 2.3.4.
P2	siehe Abschnitt 1.1.3. (Anzündbänder, Modellbauraketennmotoren, Hagel- und Starenabwehrraketen etc.)	– Altersbeschränkung ab 18 Jahren (siehe Abschnitt 2.3.2.); – Bewilligung erforderlich (siehe Abschnitt 2.3.3.); – Kennzeichnungsvorschriften siehe Abschnitt 2.3.4.
S1	Bengalpulver, Schellackpulver und Rauchpulver (siehe Abschnitt 1.1.4.)	– Altersbeschränkung ab 16 Jahren (siehe Abschnitt 2.3.2.); – Bewilligung nicht erforderlich; – Kennzeichnungsvorschriften siehe Abschnitt 2.3.4.
S2	pyrotechnische Sätze, die nicht unter die Kategorie S1 fallen (siehe Abschnitt 1.1.4.)	– Altersbeschränkung ab 18 Jahren (siehe Abschnitt 2.3.2.); – Bewilligung erforderlich (siehe Abschnitt 2.3.3.); – Kennzeichnungsvorschriften siehe Abschnitt 2.3.4.

2.3.2. Altersbeschränkungen

(1) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen gemäß [§ 15 PyroTG 2010](#) nur von Personen besessen, innegehabt und verwendet werden, die das folgende Lebensjahr vollendet haben:

1. Kategorie F1: 12 Jahre;
2. Kategorien F2 und S1: 16 Jahre;
3. Kategorien F3, F4, T1, T2, P1, P2 und S2: 18 Jahre.

(2) **Ausgenommen** von den Altersbeschränkungen sind gemäß [§ 20 Abs. 2 PyroTG 2010](#)

1. Mitarbeiter von Unternehmen, die pyrotechnische Gegenstände oder Sätze besitzen und verwenden dürfen (siehe Abschnitt 3.2. und Abschnitt 2.3.3.), im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit und
2. Personen, die unter Aufsicht und nach Anweisung eines zum Besitz und zur Verwendung Berechtigten anlässlich der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze untergeordnete Hilfstätigkeiten (insbesondere das Ausladen, Tragen und Halten pyrotechnischer Gegenstände) verrichten.

Hinsichtlich Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) siehe Abschnitt 3.1.

(3) Stellen die Zollbehörden oder Zollorgane im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung an der Vollziehung des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) fest, dass die Altersbeschränkungen nicht eingehalten wurden, ist nach Abschnitt 4 vorzugehen.

2.3.3. Besitz- und Verwendungsbewilligungen

(1) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2 dürfen gemäß [§ 28 Abs. 1 und 2 PyroTG 2010](#) nur von Personen besessen und verwendet werden, die über eine gültige Besitz- und Verwendungsbewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7760“*) verfügen. Diese Bewilligung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser ausgestellt. Im Rahmen einer Besitz- und Verwendungsbewilligung dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F1, F2, T1, P1 und S1 mitverwendet werden.

Hinweis: Ein Pyrotechnikausweis dient nur als Nachweis des für eine konkrete Kategorie vorgeschriebenen Alters, der erforderlichen Sachkunde bzw. Fachkenntnis sowie der pyrotechnikrechtlichen Verlässlichkeit. Dieser Ausweis ersetzt **nicht** die erforderliche behördliche Besitz- und Verwendungsbewilligung und berechtigt daher ohne zusätzliche Bewilligung **nicht** zum Besitz oder zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze.

(1a) Andere Personen als Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugt sind, pyrotechnische Gegenstände für die Fahrzeugindustrie zu erzeugen, zu bearbeiten, instand zu setzen, einzubauen oder Handel mit diesen zu treiben, bedürfen gemäß [§ 32a PyroTG 2010](#) für den Erwerb, den Besitz und die Verwendung sonstiger pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 1 für Fahrzeuge, einschließlich Airbags und Vorspannsysteme für Sicherheitsgurte, einer Bewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der*

Zollanmeldung „7760“). Diese Bewilligung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser ausgestellt.

Für den Einbau sonstiger pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 1 für Fahrzeuge in ein Fahrzeug oder in einen größeren, abtrennbaren Fahrzeugteil, ist keine Bewilligung erforderlich. Eine (bewilligungsfreie) Bereitstellung von Airbags, Vorspannsystemen für Sicherheitsgurte und anderen als pyrotechnisch geltenden Gegenständen für Fahrzeuge an die Allgemeinheit ist somit nur mehr dann möglich, wenn diese in ein Fahrzeug oder einen größeren abtrennbaren Fahrzeugteil eingebaut sind.

(2) **Ausgenommen** vom Erfordernis einer Besitz- und Verwendungsbewilligung sind gemäß [§ 2 Abs. 3 PyroTG 2010](#) pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2, die integraler und verarbeiteter Bestandteil eines anderen Gegenstandes sind, im Wesen dieses Gegenstandes aufgehen und dazu bestimmt sind, Sicherheitsvorrichtungen auszulösen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7769“*). Unter diese Ausnahmeregelung fallen insbesondere Besitz und Verwendung von Fahrzeugen, in denen Airbags, Spannvorrichtungen für Sicherheitsgurte (Gurtenstraffer), Spannungstrenner oder aktive Motorhauben (Aufprallschutz) eingebaut sind.

Hinsichtlich weiterer Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) siehe Abschnitt 3.1.

(3) **Ausgenommen** vom Erfordernis einer Besitz- und Verwendungsbewilligung sind gemäß [§ 3 Abs. 2 PyroTG 2010](#) ferner

1. Personen, die nach gewerberechtlichen Vorschriften zur Erzeugung von und zum Handel mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen berechtigt sind (Hersteller und Händler),
2. öffentliche Einrichtungen, denen die Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern obliegt (insbesondere Bahn und Post),
3. Unternehmen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern befugt sind (insbesondere Frachtführer und Spediteure),
4. Personen, die nach abfallrechtlichen Bestimmungen zur Beseitigung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze berechtigt sind,
5. Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugt sind, pyrotechnische Gegenstände für die Fahrzeugindustrie zu erzeugen, zu bearbeiten, instand zu setzen, einzubauen oder Handel mit diesen zu treiben, und

6. Personen, die bei Einrichtungen, Unternehmen oder Personen im Sinne der Z 1 bis 5 beschäftigt sind und von diesen im sicheren Umgang mit den betreffenden pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen betriebsintern hinreichend unterwiesen wurden,

insoweit sie im Rahmen dieser Tätigkeit mit pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen umgehen müssen. Für Personen und öffentliche Einrichtungen ohne Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet gelten diese Ausnahmebestimmungen, wenn sie aufgrund europa-, bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen diese Tätigkeiten in Österreich ausüben dürfen ([§ 3 Abs. 3 PyroTG 2010](#)). Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7769“* anzugeben.

Hinweis: *Die betreffenden Personen sind von den Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung nur insoweit ausgenommen, als sie die Produkte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erproben, vorführen, entsorgen udgl. Bezüglich „privatem“ Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen (zB im Rahmen einer Festveranstaltung) unterliegen alle genannten natürlichen Personen dem [Pyrotechnikgesetz 2010](#) in vollem Umfang.*

Hinsichtlich weiterer Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) siehe Abschnitt 3.2.

- (4) Die Besitz- und Verwendungsbewilligung bildet eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlage ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) und gegebenenfalls nach Abschnitt 4 vorzugehen. Die Daten der Unterlage sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7760“*).

Das Vorliegen von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Kategorien F1, F2, T1, P1 und S1, für die eine Besitz- und Verwendungsbewilligungspflicht nicht erforderlich ist, hat *bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung durch den Dokumentenartencode „7769“* zu erfolgen.

- (5) Bei der Durchführung von mobilen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Verkehr ist die Bewilligung auf Verlangen den Zollbehörden oder den Zollorganen auszuhändigen. Kann diese Bewilligung nicht vorgewiesen werden, ist nach Abschnitt 4 vorzugehen.

- (6) Die Besitz- und Verwendungsbewilligung ist nach Einsichtnahme der Partei zu retournieren.

2.3.4. Kennzeichnungsvorschriften

(1) Gemäß [§ 22 PyroTG 2010](#) hat der Hersteller nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung auf den pyrotechnischen Gegenständen das CE-Kennzeichen



sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem daran angebrachten Kennzeichnungsschild oder auf der Verpackung anzubringen. Das Kennzeichnungsschild ist so auszulegen, dass es nicht wieder verwendet werden kann. Die Überprüfung, ob nur pyrotechnische Gegenstände in Verkehr gebracht werden, die diesen Anforderungen entsprechen, erfolgt durch die Marktüberwachungsbehörde (in Österreich ist das die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese). Die Zollbehörden haben daran nach Maßgabe der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (siehe VB-0720) mitzuwirken.

(1a) **Übergangsbestimmung:** Gemäß [§ 47 Abs. 1 bis 3 PyroTG 2010](#) ist bis zum **4. Juli 2017** eine CE-Kennzeichnung (Abs. 1) **nicht** erforderlich für:

1. pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III im Sinne der [§§ 3 bis 5 des Pyrotechnikgesetzes 1974](#) (siehe Abschnitt 1.1.1.), deren Markteinführung im Bundesgebiet (Abschnitt 1.6.) **vor dem 4. Juli 2010** erfolgte, und
2. pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, Hagelabwehrraketen, Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr sowie rauch- oder nebelerzeugende pyrotechnische Gegenstände im Sinne der [§§ 6, 8, 11 und 12 des Pyrotechnikgesetzes 1974](#) (siehe Abschnitt 1.1.2. und 1.1.3.), deren Markteinführung im Bundesgebiet (Abschnitt 1.6.) in der Zeit **vom 4. Juli 2010 bis zum 3. Juli 2013** erfolgt.

(2) Gemäß [§ 24 PyroTG 2010](#) hat der Hersteller überdies sicherzustellen, dass **pyrotechnische Gegenstände**, ausgenommen jene für Fahrzeuge (siehe Abs. 3), die im Bundesgebiet an Endverbraucher überlassen werden, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind. Diese Kennzeichnung gemäß Abs. 1 muss mindestens enthalten:

1. den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers,

- 1a. wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, die Angaben zum Hersteller nach Z1 sowie den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragenen Handelsmarken und die Postanschrift des Importeurs,
2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,
 - 2a. die Registrierungsnummer nach [§ 21d PyroTG 2010](#),
 - 2b. das CE-Kennzeichen nach [§ 22 PyroTG 2010](#),
 - 2c. die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer des Artikels,
3. die betreffende Altersgrenze nach [§ 15 PyroTG 2010](#) (siehe Abschnitt 2.3.2.),
4. die jeweilige Kategorie (siehe Abschnitt 1.1.1., Abschnitt 1.1.2. und Abschnitt 1.1.3.),
5. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation,
6. die Nettoexplosivstoffmasse,
7. bei Feuerwerkskörpern zusätzlich folgende Mindestinformationen:
 - bei Kategorie F1:
 - gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und
 - einen Mindestsicherheitsabstand,
 - bei Kategorie F2:
 - „nur zur Verwendung im Freien“ und
 - gegebenenfalls einen Mindestsicherheitsabstand,
 - bei Kategorie F3:
 - das Herstellungsjahr,
 - „nur zur Verwendung im Freien“ und
 - einen Mindestsicherheitsabstand sowie
 - bei Kategorie F4:
 - das Herstellungsjahr,
 - „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“ und

- einen Mindestsicherheitsabstand oder Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes und
8. bei pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater zusätzlich folgende Mindestinformationen:
- bei Kategorie T1:
 - gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und
 - einen Mindestsicherheitsabstand sowie
 - bei Kategorie T2:
 - „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“ und
 - einen Mindestsicherheitsabstand oder Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes.

Falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, müssen die Informationen auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.

(2a) **Übergangsbestimmung:** Gemäß [§ 47 Abs. 1 bis 3 PyroTG 2010](#) ist bis zum **4. Juli 2017** bei

1. pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I bis III im Sinne der [§§ 3 bis 5 des Pyrotechnikgesetzes 1974](#) (siehe Abschnitt 1.1.1.), deren Markteinführung im Bundesgebiet (Abschnitt 1.6.) **vor dem 4. Juli 2010** erfolgte, und
2. pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV, Hagelabwehrraketen, Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr sowie rauch- oder nebelerzeugenden pyrotechnischen Gegenständen im Sinne der [§§ 6, 8, 11 und 12 des Pyrotechnikgesetzes 1974](#) (siehe Abschnitt 1.1.2. und 1.1.3.), deren Markteinführung im Bundesgebiet (Abschnitt 1.6.) in der Zeit **vom 4. Juli 2010 bis zum 3. Juli 2013** erfolgt,

an Stelle der Kennzeichnung gemäß Abs. 2 die Kennzeichnung nach [§ 20 des Pyrotechnikgesetzes 1974](#) auf den betroffenen Gegenständen zulässig. Gemäß [§ 20 Pyrotechnikgesetz 1974](#) galten folgende Kennzeichnungserfordernisse:

- bei pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I bis IV: Angabe der Bezeichnung, der Klassenzugehörigkeit sowie einer allfälligen Abgabebeschränkung an Jugendliche in deutscher Sprache;

- bei losen pyrotechnischen Sätzen und pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke: Angabe der Bezeichnung des betreffenden Artikels in deutscher Sprache.

Sofern die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf dem einzelnen Artikel nicht möglich ist, sind sie auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

(3) Die Kennzeichnung **pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge** hat gemäß [§ 23 PyroTG 2010](#) zu umfassen:

1. den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers oder des Importeurs, wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist,
2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,
3. Sicherheitsinformationen,
4. die Registrierungsnummer nach [§ 21d PyroTG 2010](#) und
5. die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer.

Ist auf dem Gegenstand für die erforderliche Kennzeichnung nicht genügend Platz vorhanden, muss die Verpackung mit den entsprechenden Informationen versehen werden. Ein CE-Kennzeichen ist auf pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge **nicht** erforderlich.

(3a) **Übergangsbestimmung:** Gemäß [§ 47 Abs. 5 PyroTG 2010](#) dürfen pyrotechnische Gegenstände für die Fahrzeugindustrie, deren Markteinführung im Bundesgebiet (Abschnitt 1.6.) vor dem **4. Juli 2013** erfolgt, zeitlich unbefristet im Einklang mit den Bestimmungen des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) erworben, besessen und überlassen werden (siehe auch Abschnitt 2.3.3. Abs. 2). Die Kennzeichnungsvorschriften (Abs. 3) gelten für sie nicht.

(4) Gemäß [§ 24 Abs. 6 PyroTG 2010](#) hat die Kennzeichnung **loser pyrotechnischer Sätze** (Abschnitt 1.1.4.), die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden, muss mindestens Name und Typ des Satzes, die jeweilige Kategorie (siehe Abschnitt 1.1.4.) sowie eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation enthalten. Sie muss in deutscher Sprache erfolgen und ist auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

(5) Gemäß [§ 32 PyroTG 2010](#) sind Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die den Kennzeichnungsvorschriften (Abs. 1 bis 4) nicht entsprechen, verboten. Dies gilt nicht für

1. Personen, die nach gewerberechtlichen Vorschriften zur Erzeugung von und zum Handel mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen berechtigt sind (Hersteller und Händler), und

2. Importeure,

insoweit sie die pyrotechnischen Gegenstände und Sätze noch nicht in Verkehr gebracht haben und diese ausschließlich im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit besitzen und verwenden. Das Besitz- und Verwendungsverbot gilt ferner nicht, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, den Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ohne CE-Kennzeichen oder Kennzeichnung gemäß [§ 32 Abs. 3 PyroTG 2010](#) bescheidmäßig bewilligt hat.

(6) **Ausgenommen** von den Kennzeichnungsvorschriften (Abs. 1 bis 4) und vom Verbot pyrotechnischer Gegenstände und Sätze ohne CE-Kennzeichnung oder Kennzeichnung (Abs. 5) sind

1. pyrotechnische Gegenstände im Sinne der [Richtlinie 96/98/EG](#) über Schiffsausrüstung und

***Hinweis:** Bei den pyrotechnischen Gegenständen im Sinne der [Richtlinie 96/98/EG](#) handelt es sich um pyrotechnische Schiffsausrüstung für Seeschiffe, näherhin um Fallschirmleuchtraketen, Handfackeln und schwimmfähige Rauchsignale (vgl. in diesem Zusammenhang auch die [Schiffsausrüstungsverordnung](#)). Sie sind von den Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung nicht erfasst. Auf sonstige pyrotechnische (Not-)Signalmittel für den Wassersport (zB für Sportboote) oder den Alpinsport (zB Signalstift als Bergnotsignal) finden die betreffenden Bestimmungen hingegen Anwendung.*

2. pyrotechnische Gegenstände, die ausschließlich bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen ausgestellt und verwendet oder die für Forschung, Entwicklung und Prüfung hergestellt und verwendet werden.

Hinsichtlich weiterer Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) siehe Abschnitt 3.1., hinsichtlich Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) siehe Abschnitt 3.2.

(7) Wird von den Zollbehörden oder den Zollorganen festgestellt, dass pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die den Kennzeichnungsvorschriften (Abs. 1 bis 4) nicht entsprechen, entgegen dem Verbot gemäß [§ 32 PyroTG 2010](#) besessen oder verwendet werden (siehe Abs. 5), ist nach Abschnitt 4 vorzugehen. Ansonsten ist bei fehlender oder

unvollständiger Kennzeichnung nach der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (siehe VB-0720) vorzugehen.

2.3.5. Verbote

(1) Gemäß [§ 32 PyroTG 2010](#) sind Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die den Kennzeichnungsvorschriften (Abschnitt 2.3.4. Abs. 1 bis 4) nicht entsprechen, verboten. Über Ausnahmen von diesem Verbot siehe Abschnitt 2.3.4. Abs. 5 und 6.

(2) Gemäß [§ 33 PyroTG 2010](#) sind Besitz, Verwendung, Überlassung, Inverkehrbringen und auf dem Markt bereitstellen reizerzeugender pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze, wie beispielsweise pyrotechnisch verschwelte bzw. aktivierte Augenreizstoffe (Tränengas), verboten.

(3) Gemäß [§ 34 PyroTG 2010](#) sind Besitz, Verwendung, Überlassung, Inverkehrbringen und auf dem Markt Bereitstellen von zur Knallerzeugung bestimmten pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, die als Knallsatz einen Blitzknallsatz enthalten (umgangssprachlich oft als „Schweizer Kracher“ oder „Piraten“ bezeichnet), verboten.

(3a) **Übergangsbestimmung:** Gemäß [§ 47 Abs. 6 PyroTG 2010](#) dürfen pyrotechnische Gegenstände, die unter die Verbote des [§ 34 PyroTG 2010](#) (Abs. 3) fallen, bis **4. Juli 2013** besessen, verwendet, überlassen und in Verkehr gebracht werden. Ab dem **4. Juli 2013** dürfen sie besessen und verwendet, jedoch nicht mehr überlassen oder in Verkehr gebracht werden. Ab dem **4. Jänner 2016** dürfen sie nicht mehr besessen und verwendet werden.

(4) Das Vorliegen pyrotechnischer Gegenstände und Sätze, deren Besitz, Verwendung, Überlassung oder Inverkehrbringen verboten ist, ist in *e-zoll* durch den *Dokumentenartencode „7761“* zu erklären.

2.4. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0404: Pyrotechnische Gegenstände“ (VuB-Code „0404“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7760	Besitz- und Verwendungsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände und Sätze	siehe Abschnitt 2.3.3.
7761	Pyrotechnische Gegenstände und Sätze, deren Besitz, Verwendung, Überlassung oder Inverkehrbringen verboten ist	siehe Abschnitt 2.3.5.
7769	Ausnahme - Ware von VuB-0404 (Pyrotechnische Gegenstände) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 2.3.3., Abschnitt 3.1. und Abschnitt 3.2. oder der Nichterfassung von der Besitz- und Verwendungsbewilligungspflicht für pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F1, F2, T1, P1 und S1 (siehe Abschnitt 2.3.3.); die Codierung einer anderen Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) kommt derzeit nicht in Betracht

2.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren von pyrotechnischen Gegenständen bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Für pyrotechnische Gegenstände und Sätze, deren Besitz, Verwendung, Überlassung oder Inverkehrbringen verboten ist (siehe Abschnitt 2.3.5.), können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren nicht erteilt werden.

3. Ausnahmen

3.1. Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich

(1) Das [Pyrotechnikgesetz 2010](#) gilt gemäß [§ 2 Abs. 1 PyroTG 2010](#) nicht für:

1. Zündplättchen, -ringe und -bänder, soweit sie für Spielzeug im Sinne der [Richtlinie 2009/48/EG](#) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug bestimmt sind,
2. Knallerzeugung mit explosiven Luft-Gas-Gemischen (Carbidschießen),
3. mittels Gaskartuschen betriebene Effektmittel (Konfetti-Shooter),
4. Zündhölzer, Räucherwaren und vergleichbare Gegenstände,
5. pyrotechnische Gegenstände für die Luft- und Raumfahrtindustrie,
6. Schieß-, Spreng- und Zündmittel, die in den Anwendungsbereich des [Sprengmittelgesetzes 2010](#) (siehe VB-0402) fallen, und
7. Erzeugnisse, auf die das [Kriegsmaterialgesetz](#) (siehe VB-0401), das [Waffengesetz 1996](#) (siehe VB-0400), oder das [Munitionslagergesetz 2003](#) anzuwenden sind.

(2) **Übergangsbestimmung:** Das [Pyrotechnikgesetz 2010](#) gilt gemäß [§ 47 Abs. 4 PyroTG 2010](#) bis **3. Juli 2013** nicht für pyrotechnische Gegenstände, die vom [Pyrotechnikgesetz 1974](#) nicht erfasst waren. Werden solche Gegenstände am 3. Juli 2013 rechtmäßig besessen, dürfen sie gemäß [§ 47 Abs. 8 Z 2 PyroTG 2010](#) weiterhin besessen werden. Die Zulässigkeit ihrer Verwendung ist nach dem [Pyrotechnikgesetz 2010](#) zu beurteilen.

Gemäß [§ 1 Pyrotechnikgesetz 1974](#) galten als pyrotechnische Gegenstände Unterhaltungs- oder technischen Zwecken dienende Erzeugnisse, die Sätze (Stoffe oder Stoffgemenge) enthalten, bei deren willkürlich ausgelöster chemischer Zustandsänderung bestimmte Bewegungs-, Licht-, Knall-, Rauch-, Nebel-, Druck- oder Reizwirkungen hervorgerufen werden sollen.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 oder 2 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7769“* anzugeben.

3.2. Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich

(1) Das [Pyrotechnikgesetz 2010](#) gilt gemäß [§ 3 Abs. 1 PyroTG 2010](#) nicht für:

1. Gebietskörperschaften,
2. staatliche und staatlich anerkannte Lehrgangsträger für pyrotechnische Lehrgänge,
3. Lehr-, Forschungs- und Versuchsanstalten, wie insbesondere Universitäten, Fachhochschulen und Höhere Technische Lehranstalten,
4. Feuerwehren,
5. amtliche Sachverständige und
6. Personen, die bei Einrichtungen oder Personen im Sinne der Z 1 bis 5 beschäftigt sind oder von diesen unterrichtet werden,

soweit diese mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, einer Amtstätigkeit, ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit oder eines Ausbildungs- oder Dienstverhältnisses umgehen müssen.

Hinweis: Die vorliegende Ausnahmebestimmung soll die Vielzahl von Fällen abdecken, in denen Angehörige öffentlicher Einrichtungen in amtlicher oder dienstlicher Funktion, Angehörige einer Feuerwehr, gerichtliche Sachverständige, bestellte Amtssachverständige sowie Lehr- und Forschungspersonal mit pyrotechnischen Gegenständen, und zwar auch solchen, die ansonsten generell verboten sind, im Rahmen ihrer Berufsausübung in Berührung kommen. Die genannten Behörden, Institutionen und Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihnen gesetzlich obliegender Aufgaben mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen umzugehen. Sie unterliegen diesbezüglichen Dienst- und Sorgfaltspflichten und verfügen insoweit über die für einen sachgemäßen Umgang erforderlichen Kenntnisse. Eine Reglementierung ihrer beruflich bedingten Tätigkeiten ist unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit daher nicht erforderlich. Die Ausnahmen gelten auch für Arbeitnehmer bzw. Schüler der genannten Institutionen und Personen. Dies betrifft beispielsweise öffentliche Amtsträger wie Exekutiv- und Justizbeamte aber auch Angehörige der freiwilligen Feuerwehr. Bezüglich des „privaten“ Umganges mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen (zB im Rahmen einer Festveranstaltung) unterliegen die genannten natürlichen Personen dem [Pyrotechnikgesetz 2010](#) in vollem Umfang.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7769“ anzugeben.

4. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) sind gemäß [§ 40 Abs. 1 PyroTG 2010](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls strafbar.

(2) Wenn Zollbehörden oder Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, derartige Verstöße feststellen, haben sie die Waren gemäß [§ 29 Abs. 3 ZollR-DG](#) zu beschlagnahmen und den Verstoß der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des [Pyrotechnikgesetzes 2010](#) einen Betrag von 180 Euro als vorläufige Sicherheit festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit Organstrafverfügung gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu 120 Euro einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.